H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Februar 2002	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 02	**Gesetz zur Änderung des Landtags- und des Kommunalwahlgesetzes** *Ändert GVBl. II 16-4, 333-7, 333-17*	22
6. 2. 02	**Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesdisziplinargesetz** *GVBl. II 212-15*	25
28. 1. 02	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Milch-Gütedurchführungsverordnung *Ändert GVBl. II 800-46, 82-44; hebt auf GVBl. II 356-137*	26
29. 1. 02	Verordnung zur Änderung der Kostenausgleichsverordnung *Ändert GVBl. II 353-49*	29

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Landtags- und des Kommunalwahlgesetzes

Vom 6. Februar 2002

Artikel 1[1])

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist."

   b) In Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Auslegungsfrist" durch das Wort „Einsichtsfrist" ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „fünf" durch das Wort „sieben" ersetzt.

   b) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

   „(4) Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion sowie die Art der Wahl, für die der Betroffene eingesetzt wurde.

   (5) Daten nach § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes können zur Sicherstellung der Wahldurchführung auch für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen nach diesem Gesetz verwendet werden."

3. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sich der Versammlung vorzustellen" durch die Worte „sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen" ersetzt.

   b) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen auch die Ersatzbewerber, in geheimer Abstimmung aufgestellt und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 beachtet worden sind."

4. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Reihenfolge der Veröffentlichung der Landeslisten richtet sich nach der Zahl der Landesstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten, die übrigen Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen sowie der Kennworte an."

[1]) Ändert GVBl. II 16-4

5. § 32 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen."

6. § 32a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

7. In § 48 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „DM 500,–" durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro" ersetzt.

8. In § 49 Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark" durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro" und die Worte „hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfzigtausend Euro" ersetzt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis" durch die Worte „die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis" ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Für Wahlen aufgrund einer Auflösung des Landtags werden die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1) auf den vierunddreißigsten Tag vor der Wahl, für die Prüfung und Zulassung der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge (§ 28 Abs. 1 und 2) jeweils auf den dreißigsten Tag vor der Wahl, für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 28 Abs. 4 Satz 5) auf den vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl und für die öffentliche Bekanntmachung (§ 29 Abs. 1) auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl verkürzt.

(3) Wird im Falle der Wiederholungswahl (§ 43) nicht nach denselben Wahlvorschlägen gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, gilt Abs. 2 entsprechend."

11. In § 53 Abs. 1 und 2 werden die Worte „vier Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „zwei Euro" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 4. September 2000 (GVBl. I S.454), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „fünf" durch das Wort „sieben" ersetzt.

b) Nach Abs. 3 werden als neuer Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Gemeindevorstand ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten und von den in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion sowie die Art der Wahl, für die der Betroffene eingesetzt wurde.

(5) Daten, die nach § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes erhoben wurden, können zur Sicherstellung der Wahldurchführung auch für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen für Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz verwendet werden."

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

2. In § 6b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 2" durch die Angabe „§ 6 Abs. 6 Satz 2" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

[2]) Ändert GVBl. II 333-7

„(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist."

b) In Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Auslegungsfrist" durch das Wort „Einsichtsfrist" ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sich der Versammlung vorzustellen" durch die Worte „sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen" ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 beachtet worden sind."

5. In § 17a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfzigtausend Euro" ersetzt.

6. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen."

7. In § 68 Satz 2 werden die Worte „die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten" durch die Worte „die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten" ersetzt.

Artikel 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, und für Ausländerbeiratswahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt wurde, gilt das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bisherigen Fassung fort.

(2) Endet die Wahlzeit eines gemeindlichen Ausländerbeirats nach dem 30. November 2001, wird der Wahltag von der Gemeindevertretung bestimmt und vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet innerhalb eines Monats vor dem Ende der Wahlzeit an einem Sonntag statt.

(3) Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462)[3] wird aufgehoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

[3] Ändert GVBl. II 333-17

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesdisziplinargesetz*)

Vom 6. Februar 2002

§ 1

(1) Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach dem Bundesdisziplinargesetz werden, soweit sie nicht vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen werden, für sämtliche Bezirke der hessischen Verwaltungsgerichte dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen.

(2) Die bei den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Kassel bereits anhängigen Verfahren gehen mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes auf das Verwaltungsgericht Wiesbaden über.

§ 2

(1) Die nach § 47 Bundesdisziplinargesetz zu bestimmenden Beamtenbeisitzer bestellt die Ministerin oder der Minister der Justiz auf vier Jahre; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit erneut bestellt werden. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Ministerin oder der Minister der Justiz kann die Befugnis nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Februar 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Wagner

*) GVBl. II 212-15

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Milch-Gütedurchführungsverordnung

Vom 28. Januar 2002

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), und
3. § 4 Abs. 3 Satz 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215),

wird verordnet:

Artikel 1[1])

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Dem Regierungspräsidium Gießen wird die der Landesregierung zustehende Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung

1. nach § 5 Satz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes und nach § 139 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Markengesetzes die erforderlichen Kontrollen zugelassenen privaten Kontrollstellen zu übertragen oder zugelassene private Kontrollstellen bei der Durchführung von Kontrollen zu beteiligen und die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen zu regeln,
2. nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes die Durchführung der Überwachung privaten Kontrollstellen ganz oder teilweise zu übertragen und die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung zu regeln.".

2. § 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchst. b wird vor der Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b" die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g oder" eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
   b) Als Buchst. c wird angefügt:
      „c) für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 282 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 305 S. 49),".
3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) An Nr. 4 werden ein Komma und die Worte „soweit nicht in Abs. 2 Nr. 9 etwas anderes bestimmt ist," angefügt.
      bb) Als Nr. 5 wird angefügt:
         „5. als nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. a und § 3b Abs. 1 Nr. 1 der Verfütterungsverbotsverordnung vom 27. Dezember 2000 (BAnz. S. 24069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1305),".
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
         „1. a) als zuständige Behörde im Sinne
            aa) des Pflanzenschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
            bb) der Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322),
            b) als Landesmittelbehörde für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d genannten Aufgaben,".
      bb) An Nr. 2 wird als Buchst. g angefügt:
         „g) als zuständige Stelle nach § 5 Abs. 3 der Milch-Güteverordnung,".
      cc) Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt geändert:
         aaa) Doppelbuchst. aa wird gestrichen.
         bbb) Doppelbuchst. bb und cc werden zu Doppelbuchst. aa und bb.

[1]) Ändert GVBl. II 800-46

dd) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) aa) als zuständige Behörde nach dem Futtermittelgesetz in der Fassung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1359) in allen nicht durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c dieser Verordnung erfassten Fällen,

bb) nach der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1632),

cc) als nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 464), soweit nicht in Abs. 1 Nr. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c oder § 6 Abs. 2 Nr. 2 etwas anderes bestimmt ist,

dd) als Landesmittelbehörde für den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c dieser Verordnung genannten Aufgabenbereich,".

bbb) Als Buchst. d wird angefügt:

„d) als nach Landesrecht zuständige Stelle und zuständige Landesstelle im Sinne des Rindfleischetikettierungsgesetzes,".

ee) Als Nr. 9 wird angefügt:

„9. für die Erstellung und Verwaltung der Standortkarten im Rahmen der agrarstrukturellen Vor- und Entwicklungsplanung".

c) An Abs. 3 Nr. 4 wird als Buchst. c angefügt:

„c) für die Überwachung nach § 34 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und § 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes, soweit bei Rebflächen Kontrollen vor Ort durchzuführen sind,".

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „bis 4" gestrichen.

bb) In Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1" die Worte „und als übergeordnete Behörde nach § 32 Abs. 2 Satz 2" eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden vor dem Wort „für" die Worte „für die Überwachung nach § 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes mit Ausnahme von Rebflächen, soweit Kontrollen vor Ort durchzuführen sind und" eingefügt.

bbb) Als Buchst. d wird angefügt:

„d) für die Überwachung nach § 34 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes mit Ausnahme von Rebflächen, soweit Kontrollen vor Ort durchzuführen sind,".

bb) An Nr. 3 wird als Buchst. c angefügt:

„c) für Probenahmen und Kontrollen beim Tierhalter nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes und § 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes,".

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als nach Landesrecht zuständige Behörde nach

a) § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. bb der Verfütterungsverbotsverordnung,

b) § 1 der Zweiten Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung vom 16. Juli 2001 (BGBl. I S. 1656) für die Überwachung von Tierkörperbeseitigungsanstalten und sonstigen Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), geändert durch Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531),".

5. In § 7 werden die Worte „Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen" durch die Worte „Untersuchungsamt Hessen" ersetzt.

6. An § 9 Nr. 2 Buchst. e werden folgende Doppelbuchst. cc und dd angefügt:

„cc) § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes, soweit nicht die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 10a der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879), zuständig ist,

dd) § 6 des Verfütterungsverbotsgesetzes,".

Artikel 2[2])

Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung

Die Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 24. Juli 1984 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Regierungspräsidium Gießen" durch die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Regierungspräsidium Gießen" durch die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „Regierungspräsidiums Gießen" durch die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 3[3])

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vom 16. Februar 1979 (GVBl. I S. 70) wird aufgehoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 2002

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

[2]) Ändert GVBl. II 82-44
[3]) Hebt auf GVBl. II 356-137

Verordnung zur Änderung der Kostenausgleichsverordnung*)

Vom 29. Januar 2002

Aufgrund des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 452), geändert durch Gesetz vom 28. September 2000 (GVBl. I S. 483), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kostenausgleichsverordnung vom 27. Dezember 1997 (GVBl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Angabe „§§ 3, 4" durch die Angabe „§§ 3, 4 und 8a" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Probezeit" durch die Worte „von drei Monaten" ersetzt.

2. In § 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Verteilung der Kosten zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen erfolgt im Verhältnis der entsprechenden Pflegesachleistungen, die von den Pflegekassen in Hessen jeweils im Vorjahr gewährt wurden. Der auf die einzelne Einrichtung entfallende Kostenanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Summe der im ambulanten oder im stationären Bereich jeweils im Vorjahr gewährten Pflegeleistungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Altenpflegegesetz zu den von der betreffenden Einrichtung erbrachten entsprechenden Leistungen."

3. § 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die angemessenen Kosten der Ausbildung betragen für die vorgeschriebene Gesamtdauer der jeweiligen Ausbildung je besetztem Ausbildungsplatz für die Ausbildung in der Altenpflege ab 1. Januar 2002 bei einzügigen Altenpflegeschulen 12 516 Euro, bei mehrzügigen Altenpflegeschulen 11 052 Euro, für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe 3 224 Euro."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8

   Zuständige Behörde für die Erstattung der angemessenen Kosten der Ausbildung, die Durchführung des Ausgleichsverfahrens und die Feststellung des regionalen Bedarfs an Ausbildungsplätzen sowie deren Zuteilung an die Altenpflegeschulen nach § 6 ist das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales."

5. In § 9 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 2

Art. 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1997, Art. 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 2001

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 353-49

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 254,60
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,07
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 254,60
Updates	je Euro 101,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 98,00**
jedes Update	**Euro 75,70**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.